



S A T Z U N G **der Stadt Wahlstedt** **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.10.2019 folgende Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Wahlstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

Hunde, die laut Feststellungsbescheid von der zuständigen Behörde, nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung, als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2 **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige/r ist die Halterin/der Halter des Hundes.
- (2) Halter/in des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt- oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

- (4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit dem 01. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Steueramt der Stadt Wahlstedt erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	130,00 €
für jeden weiteren Hund	220,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	800,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	860,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	970,00 €

- (2) Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt
- a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- c) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landwirtschaftswart erforderlichen Anzahl.
- c) Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- d) Therapiehunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.
- e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilflose Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- g) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- h) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.

(2) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis e) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Die Steuerbefreiung wird von Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

(4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- d) in den Fällen des § 6 Abs. 1 g), ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerber und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- e) die erforderliche und gültige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegt.

§ 8

Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat zu entrichten.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Wahlstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter/die Hundehalterin das binnen 14 Tage anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Wahlstedt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Wahlstedt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin nach Zahlung einer Verwaltungsgebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen

geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer nicht den Meldepflichten des § 9 und der Auskunftspflicht des § 10 dieser Satzung nachkommt.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Wahlstedt, zulässig:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes
- f) Geburtsdatum des Hundes
- g) Transpondernummer (Chipnummer) § 5 Hundegesetz

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermelderegister
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) Allgemeiner Anzeigen
- i) Anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.10.2012, sowie die Nachtragssatzung vom 24.11.2015 außer Kraft.

Wahlstedt, den 06.11.2019

STADT WAHLSTEDT

gez. Matthias-Ch. Bonse
Bürgermeister

L.S.